

Besondere Versicherungsbedingungen

für die Tranche II der Veranlagung zur prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge nach §§ 108g-i EStG als Fondsgebundene Lebensversicherung

gültig ab [01/2015]

Bitte lesen Sie die gesamten vorliegenden Besonderen Versicherungsbedingungen (BVB) genau. Sie sind für Ihr Verständnis unerlässlich. Die Begriffsdefinitionen der Allgemeinen Bedingungen für die prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge nach §§ 108g-i EStG (AVB) gelten gleichermaßen auch für die BVB. Der Vertrag unterliegt der jeweils aktuellen steuerrechtlichen Behandlung in Österreich.

1 Gesetzliche Bestimmungen und Veranlagung

Mit dem Eintreten des Garantiestichtages zum 01.01.2015 wurde die Veranlagung von Tranche I in Tranche II übertragen. Im Rahmen der Tranche II werden eigens für das Portefeuille VI aufgelegte Wertpapiere im Rahmen eines nicht-börsengehandelten Spezialfonds (Investment B 2015 Fund) veranlagt.

Die Tranche II endet spätestens zum 01.01.2025.

Die Veranlagung der Tranche II erfolgt entsprechend der Vorschriften der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge nach §§ 108g-i EStG mindestens zu 30 % in Aktien, die an einem geregelten Markt einer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes gelegenen Börse erstzugelassen sind. Der Anteil der Börsenkapitalisierung der in diesem Staat erstzugelassenen Aktien darf in einem mehrjährigen Zeitraum 40 % des Bruttoinlandsproduktes dieses Staates nicht übersteigen. Darüber hinaus kann je nach Kapitalmarktsituation in Anleihen, Geldmarkttitel oder derivative Finanzmarktinstrumente veranlagt werden.

Ziel der Veranlagungsstruktur ist der Kapitalerhalt der einbezahlten Beiträge zuzüglich der erhaltenen staatlichen Prämien.

Die im Rahmen der Fonds veranlagten Aktien (mindestens 30 %) sind zur Sicherstellung der vereinbarten Garantieleistung während der gesamten Laufzeit der Tranche II zur Gänze abgesichert und bilden daher keine Ertragskomponente.

Aktuelle Informationen zu den veranlagten Fonds erhalten Sie auf unserer Homepage www.financelife.com oder in Ihren Jahresmitteilungen.

2 Eckdaten der veranlagten Fonds für die Tranche II (Stand 2015)

Custom Markets QIAIF PLC

Reg. Nr.: 477269 Irish Financial Services Regulatory Authority

In folgende Subfonds kann derzeit im Rahmen der Tranche II veranlagt werden:

INVESTMENT B Fund 2015-2015 (ISIN IE00BJBQC817)	für Veranlagungen bis 01.01.2016
INVESTMENT B Fund 2015-2016 (ISIN IE00BJBQBT50)	für Veranlagungen bis 01.01.2017
INVESTMENT B Fund 2015-2017 (ISIN IE00BJBQBV72)	für Veranlagungen bis 01.01.2018
INVESTMENT B Fund 2015-2018 (ISIN IE00BJBQBW89)	für Veranlagungen bis 01.01.2019
INVESTMENT B Fund 2015-2019 (ISIN IE00BJBQBX96)	für Veranlagungen bis 01.01.2020
INVESTMENT B Fund 2015-2020 (ISIN IE00BJBQBY04)	für Veranlagungen bis 01.01.2021
INVESTMENT B Fund 2015-2021 (ISIN IE00BJBQBZ11)	für Veranlagungen bis 01.01.2022
INVESTMENT B Fund 2015-2022 (ISIN IE00BJBQCC031)	für Veranlagungen bis 01.01.2023
INVESTMENT B Fund 2015-2023 (ISIN IE00BJBQC148)	für Veranlagungen bis 01.01.2024
INVESTMENT B Fund 2015-2024 (ISIN IE00BJBQC254)	für Veranlagungen bis 01.01.2025

2703

Versicherer während der Ansparphase:

FinanceLife Lebensversicherung AG
Untere Donaustraße 21, 1029 Wien
Telefon: 0800 22 55 88, Fax: (+43 1) 2145401-3780
Internet: www.financelife.com
E-Mail: service@financelife.com
Rechtsform: Aktiengesellschaft
Sitz: Wien FN 135700 i beim Handelsgericht Wien
DVR: 0818305

Versicherer für die Pensionszusatzversicherung:

Raiffeisen Versicherung AG
Untere Donaustraße 21, 1029 Wien
Tel.: (+43 1) 211 19-0, Fax: (+43 1) 211 19-1419
Internet: www.raiffeisen-versicherung.at
E-Mail: service@raiffeisen-versicherung.at
Sitz: Wien, FN 52576v Handelsgericht Wien
DVR 0019071

Fondswährung:

Euro

Kapitalanlagegesellschaft:

RBC Dexia Investor Services Ireland Limited
George's Quay House
43 Townsend Street
Dublin 2
Irland

Fondsmanagement:

Credit Suisse International
One Cabot Square
London E14 4QJ
Großbritannien

Depotbank:

RBC Dexia Investor Services Bank S.A., Dublin Branch
George's Quay House
43 Townsend Street
Dublin 2
Irland

Unter der Voraussetzung der Einhaltung der Veranlagungsvorschriften der §§ 108g-i EStG kann die KAG für das Sonderportefeuille VI – „Meine geförderte Lebenspension“ auch andere als die oben ausgewiesenen Investmentfonds in die Veranlagung aufnehmen.

2.1 Kosten der Veranlagung

Die Verwaltungsgebühr der zugrundeliegenden Fonds (VVK der Fonds) der KAG wird durch die KAG vom Fondsvolumen der jeweils zugrundeliegenden Fonds verrechnet und beträgt bis zu 2,17 % p.a. In diesem Wert sind Kosten für die Kapitalgarantie in Höhe bis maximal 1,03 % p.a. bereits berücksichtigt. Sollten die Garantiekosten aufgrund aktueller Kapitalmarktbegebenheiten während der Vertragslaufzeit steigen, kann der Versicherer die Verwaltungskosten entsprechend anpassen oder die KAG wechseln. Eine Verminderung der Garantieleistungen ist jedoch nicht zulässig.

FinanceLife erhält von den jeweiligen Investmentfondsgesellschaften und Kapitalanlagegesellschaften branchenübliche Bestandsprovisionen. Die Bestandsprovisionen betragen maximal 0,58 % des veranlagten Fondsvolumens pro Jahr. Die Bestandsprovisionen wurden bei der Tarifikalkulation in Form einer Reduzierung der Verwaltungskosten zum Vorteil des Versicherungsnehmers bereits berücksichtigt. Die genaue Höhe der Bestandsprovisionen kann während der Vertragslaufzeit innerhalb des vereinbarten Bereichs schwanken oder auch ganz entfallen und daher nicht genau vorhergesagt werden.

Um den Werterhalt der Veranlagung als Garantieleistung zum vereinbarten Veranlagungsende sicherstellen zu können, wird ein Teil der Beiträge in Absicherungsinstrumente, Reserven und Rückversicherungsbeiträge investiert. Sofern die Absicherungskosten künftig kapitalmarktbedingt ansteigen sollten, werden die hiermit verbundenen Kosten entsprechend angehoben. Die Garantieleistung darf dadurch nicht vermindert werden. Da künftige Ereignisse nicht vorausgesehen werden können, ist eine prozentuelle Quantifizierung des möglichen Erhöhungssatzes aus aktueller Sicht nicht möglich.

2.2 Beitragszahlung

Aufstockungen der laufenden Beitragszahlung und einmalige Zuzahlungen sind bei vorliegender Zustimmung des Versicherers bis zum geförderten Höchstbetrag möglich.

2.3 Ablauf der Tranche II

Zum 01.01.2025 wird die Veranlagung mit Ablauf der Tranche II (2015), soweit bis dahin keine Fälligkeit oder Garantiestichtag eingetreten ist, in eine neue, dann aufzulegende Tranche III (2025) übertragen.

3 Kapitalgarantie

Garantiegeber:

Raiffeisen Bank International AG
Firmensitz:
Am Stadtpark 9
1030 Wien

FN 122.119m HG Wien

2703

Versicherer während der Ansparphase:

FinanceLife Lebensversicherung AG
Untere Donaustraße 21, 1029 Wien
Telefon: 0800 22 55 88, Fax: (+43 1) 2145401-3780
Internet: www.financelife.com
E-Mail: service@financelife.com
Rechtsform: Aktiengesellschaft
Sitz: Wien FN 135700 i beim Handelsgericht Wien
DVR: 0818305

Versicherer für die Pensionszusatzversicherung:

Raiffeisen Versicherung AG
Untere Donaustraße 21, 1029 Wien
Tel.: (+43 1) 211 19-0, Fax: (+43 1) 211 19-1419
Internet: www.raiffeisen-versicherung.at
E-Mail: service@raiffeisen-versicherung.at
Sitz: Wien, FN 52576v Handelsgericht Wien
DVR 0019071

Kapitalgarantie besteht zum Ablauf der Tranche II, sowie zu den vereinbarten Garantiestichtagen nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Bedingungs-Merkblätter. Die Garantie umfasst das übertragene Kapital aus Tranche I und die neu einbezahlten Beiträge inklusive der in diesem Zeitraum gutgeschriebenen staatlichen Prämien.

Risiken des Versicherungsnehmers

Die Höhe der Versicherungsleistung kann nicht vorausgesehen werden und kann außer bei Auszahlung zum Garantiestichtag oder bei einem Ausfall des Garantiegebers auch unter der Summe der einbezahlten Beiträge liegen. Der Versicherer übernimmt keine Haftung für den Garantiegeber im Falle der Insolvenz oder der Nichterfüllung. Das Veranlagungsrisiko trägt der Versicherungsnehmer.

Der Versicherungsnehmer nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die Ertragsmöglichkeiten aus den Aktienveranlagungen des Sonderportefeuilles VI – „Meine geförderte Lebenspension“ durch die mit der Kapitalgarantie verbundenen Managementmaßnahmen (z.B. Hedging durch derivative Veranlagungsinstrumente) und Kosten der Kapitalgarantie reduziert werden. Die Absicherung durch derivative Veranlagungsinstrumente kann zur Folge haben, dass sich allenfalls steigende Marktpreise im Fonds nicht oder nicht im selben Ausmaß widerspiegeln.

4 Verfügungsmöglichkeiten in der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge nach §§ 108g-i EStG

Ab dem Ende der gesetzlichen Mindestbindefrist von 10 Jahren ab Einzahlung des ersten Beitrages hat der Versicherungsnehmer folgende gesetzlich vorgesehenen Verfügungsmöglichkeiten (Stand 01.01.2015):

- Weitere Veranlagung im Sonderportefeuille VI – „Meine geförderte Lebenspension“ wie beantragt
- Übertragung der Ansprüche in eine Pensionszusatzversicherung nach § 108b EStG
- Übertragung der Ansprüche auf eine andere Zukunftsvorsorgeeinrichtung
- Auszahlung als Kapitalleistung unter Nachversteuerung der Kapitalerträge von 25 % und Rückzahlung der Hälfte der bereits erhaltenen staatlichen Prämien

5 Übertragung der Ansprüche in eine Pensionszusatzversicherung nach § 108b EStG

Sofern bei Antragsstellung Vereinbarungen zu Übertragungsmöglichkeiten in eine Pensionszusatzversicherung getroffen wurden, gelten diese unter den folgenden Voraussetzungen:

5.1. Eckdaten des Versicherers für die Pensionszusatzversicherung

Raiffeisen Versicherung AG
Untere Donaustraße 21, A - 1029 Wien
Internet: www.raiffeisen-versicherung.at
Rechtsform: Aktiengesellschaft
Sitz: Wien, FN 52576v HG Wien, DVR 0019071

5.2. Pensionszahlungen durch den Versicherer für die Pensionszusatzversicherung

Die Pensionsleistungen erfolgen nach Übertragung in eine Pensionszusatzversicherung nach § 108b EStG durch den Versicherer für die Pensionszusatzversicherung. Die Auszahlung als Pension erfolgt durch die Raiffeisen Versicherung AG und wird vorschüssig als lebenslange Pension ausbezahlt. Diese Pension kann der Versicherungsnehmer frühestens ab Vollendung des 40. Lebensjahres beziehen. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, gelten für die Berechnung der Pension die dann zum Übertragungszeitpunkt gültigen Rechnungsgrundlagen.

5.3 Versicherungsleistungen der Pensionszusatzversicherung nach § 108b EStG

Die Versicherungsleistung in der Pensionszusatzversicherung erfolgt – soweit keine gesetzlichen vorgesehenen Ausnahmen vorliegen - ausschließlich in Form einer lebenslangen Pensionsleistung mit mindestens gleichbleibenden Pensionsbeträgen.

Mit Übertragung in die Pensionszusatzversicherung sind der **Rückkauf** sowie andere als die gesetzlich vorgesehenen Leistungen (z.B. Überbrückungspensionen, Witwen oder Waisenpensionen) **ausgeschlossen**.

Im Falle des Ablebens ohne Bezugsberechtigte kommen vorhandene Deckungsrückstellungswerte der Versichertengemeinschaft zugute.

Kapitalabfindungen von Kleinbetragsrenten (Verrentungskapital unter 11.700 Euro, Stand 2015) sind im Ermessen des Versicherers zulässig. Die Abfindung von Kleinbetragsrenten führt zu einer Rückforderung in Höhe von 50 % der erhaltenen staatlichen Förderung. Zuzüglich fallen im Abfindungsfall 25 % Steuer auf Erträge an.

5.4 Überbrückungspension (Bridging Rente)

Im Falle der Einstellung oder Einschränkung der Erwerbstätigkeit, wobei die Einschränkung der Erwerbstätigkeit mindestens 25 % betragen muss, kann eine frühestens mit Vollendung des 50. Lebensjahres beginnende und längstens bis zum Anfall der gesetzlichen Alterspension zu zahlende Pension (Überbrückungspension) beantragt werden. Diese Überbrückungspension ist in gleich bleibenden Beträgen über einen Zeitraum von mindestens 36 Monaten zu zahlen. Dieser Zeitraum vermindert sich

2703

Versicherer während der Ansparphase:

Financelife Lebensversicherung AG
Untere Donaustraße 21, 1029 Wien
Telefon: 0800 22 55 88, Fax: (+43 1) 2145401-3780
Internet: www.financelife.com
E-Mail: service@financelife.com
Rechtsform: Aktiengesellschaft
Sitz: Wien FN 135700 i beim Handelsgericht Wien
DVR: 0818305

Versicherer für die Pensionszusatzversicherung:

Raiffeisen Versicherung AG
Untere Donaustraße 21, 1029 Wien
Tel.: (+43 1) 211 19-0, Fax: (+43 1) 211 19-1419
Internet: www.raiffeisen-versicherung.at
E-Mail: service@raiffeisen-versicherung.at
Sitz: Wien, FN 52576v Handelsgericht Wien
DVR 0019071

entsprechend, wenn es vor Ablauf dieses Zeitraums zum Anfall der gesetzlichen Alterspension kommt. Ein allfälliger Restbetrag (= verbliebener Depotwert) wird dem Versicherungsnehmer lebenslang als garantierte Rente ausbezahlt oder im Ermessen des Versicherers abgefunden. Kapitalabfindungen von Kleinbetragsrenten (Verrentungskapital unter 11.700 Euro, Stand 2015) sind im Ermessen des Versicherers zulässig und führen zur Nachversteuerung.

5.5 Witwenpension

Soweit vereinbart, wird an die Hinterbliebenen (Ehepartner oder eine gleichgestellte Person) eine lebenslange Pension gezahlt. Die Höhe der Pensionsleistungen hängt vom Alter des Berechtigten und dem zum Bezugszeitpunkt vorhandenen Verrentungskapital ab und wird gegebenenfalls zum Bezugszeitpunkt individuell für den Berechtigten errechnet.

5.6 Waisenpension

Mit dem Tod des Versicherungsnehmers wird – soweit vereinbart – der dann vorhandene Geldwert der Deckungsrückstellung an die Waisen, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, als Waisenpension ausbezahlt.

6. Gesetzliche Rahmenbedingungen und steuerliche Vorschriften

Nachstehend finden sich wichtige steuerliche Regelungen (Stand 01/2015), die auf die prämiengünstige Zukunftsvorsorge anzuwenden sind und die durch zukünftige Novellierungen der Steuergesetze geändert werden können.

6.1. Verfügung des Steuerpflichtigen über Ansprüche (nach § 108i EStG)

§ 108i Abs. 1 EStG

(1) Nach einem Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Einzahlung des ersten Beitrages (§ 108g Abs. 1) kann der Steuerpflichtige

1. die Auszahlung der aus seinen Beiträgen resultierenden Ansprüche verlangen. In diesem Fall treten die Rechtsfolgen des § 108g Abs. 5 ein,
2. die Übertragung seiner Ansprüche auf eine andere Zukunftsvorsorgeeinrichtung verlangen,
3. die Überweisung seiner Ansprüche
 - a) an ein Versicherungsunternehmen seiner Wahl als Einmalprämie für eine vom Steuerpflichtigen nachweislich abgeschlossene Pensionszusatzversicherung (§ 108b), wobei abweichend von § 108b Abs. 1 Z 2 vorgesehen werden kann, dass die Zusatzpension frühestens mit Vollendung des 40. Lebensjahres ausbezahlt ist, oder
 - b) an ein Kreditinstitut seiner Wahl zum ausschließlichen Zwecke des Erwerbes von Anteilen an einem Pensionsinvestmentfonds durch Abschluss eines unwiderruflichen Auszahlungsplanes gemäß § 187 des Investmentfondsgesetzes 2011 oder
 - c) an eine Pensionskasse, bei der der Anwartschaftsberechtigte bereits Berechtigter im Sinne des § 5 des Pensionskassengesetzes (PKG) ist, als Beitrag gemäß § 15 Abs. 3 Z 10 PKG verlangen.

6.2. Einrichtungen der Zukunftsvorsorge (§ 108h Abs. 1 Z 1 EStG)

§ 108h Abs. 1 Z 1 EStG

(1) Die Einrichtung für Zukunftsvorsorge muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Veranlagung der Zukunftsvorsorgebeiträge und der an die Zukunftsvorsorgeeinrichtung überwiesenen Prämien erfolgt im Wege von
 - a) Pensionsinvestmentfonds (Abschnitt 3 4. Teil des Investmentfondsgesetzes 2011) und/oder
 - b) Betrieblichen Vorsorgekassen (§ 18 Abs. 1 BMSVG) und/oder
 - c) Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem EWR-Vertragsstaat, die die Rentenversicherung betreiben.

7 Steuerliche Hinweise

7.1. Höhe der Erstattung der Einkommensteuer (Lohnsteuer)

Die Höhe der Erstattung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) errechnet sich als Prozentsatz der jährlichen Einzahlungen des Versicherungsnehmers. Der Prozentsatz setzt sich aus einem Sockelbetrag von 2,75 % und einem variablen Teil (mindestens 1,5 %, maximal 4 %) zusammen. Die Höhe des variablen Teils wird jährlich Ende November festgelegt, orientiert sich an der Sekundärmarktrendite und wird von der Österreichischen Nationalbank veröffentlicht. Somit beträgt die staatliche Förderung in Summe mindestens 4,25 %, maximal 6,75 % (2015: 4,25 %).

Die Steuererstattung erfolgt nicht auf beliebig hohe Einzahlungen des Versicherungsnehmers. Die Beitragshöhe, bis zu der eine Steuererstattung gewährt werden kann, wird jährlich neu limitiert. Diese Limitierung leitet sich aus der ASVG – Höchstbeitragsgrundlage ab. Bitte beachten Sie, dass wir Beitragszahlungen über den Höchstbeitrag nicht annehmen können.

2703

Versicherer während der Ansparphase:

Financelife Lebensversicherung AG
Untere Donaustraße 21, 1029 Wien
Telefon: 0800 22 55 88, Fax: (+43 1) 2145401-3780
Internet: www.financelife.com
E-Mail: service@financelife.com
Rechtsform: Aktiengesellschaft
Sitz: Wien FN 135700 i beim Handelsgericht Wien
DVR: 0818305

Versicherer für die Pensionszusatzversicherung:

Raiffeisen Versicherung AG
Untere Donaustraße 21, 1029 Wien
Tel.: (+43 1) 211 19-0, Fax: (+43 1) 211 19-1419
Internet: www.raiffeisen-versicherung.at
E-Mail: service@raiffeisen-versicherung.at
Sitz: Wien, FN 52576v Handelsgericht Wien
DVR 0019071

Die Steuererstattung ist bei Vertragsabschluss auf dem dazu vorgesehenen Formular vom Versicherungsnehmer durch die FinanceLife zu beantragen und wird längstens bis zum Bezug einer gesetzlichen Alterspension gewährt. Der Bezug einer gesetzlichen Alterspension ist FinanceLife spätestens vier Wochen vor dem erstmaligen Bezug zu melden.

Antragsberechtigt sind ausschließlich in Österreich unbeschränkt Steuerpflichtige, die ihren Wohnsitz in Österreich haben und keine gesetzliche Alterspension beziehen.

7.2. Versicherungssteuer (§ 4 Abs. 1 Z 11 VersStG)

Für Beiträge zu „Meine geförderte Lebenspension“ im Rahmen der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge nach §§ 108g-i EStG wird keine Versicherungssteuer fällig.

7.3. Einkommensteuergesetz (§§ 2 Abs. 3 Z 5, 7; 18, 27 Abs. 1 Z 6; 29 Z 1; 108g ff EStG)

Die Leistungen aus „Meine geförderte Lebenspension“ unterliegen bei widmungsgemäßer Verwendung (Übertragung mit Kapitalgarantie in eine Pensionszusatzversicherung gegen Einmalbeitrag; Übertragung an ein Kreditinstitut zum Erwerb von Pensionsinvestmentfonds Anteilen; Übertragung an eine Pensionskasse) nicht der Einkommensteuer.

Bei nicht widmungsgemäßer Verwendung im Sinne des § 108i Abs. 1 Z 1 iVm § 108g Abs. 5 EStG frühestens 10 Jahre nach der ersten Prämienzahlung, werden 50 % der bis dahin staatlich erstatteten Prämien und 25 % der Kapitalerträge (Nachversteuerung) durch die Versicherung automatisch abgezogen und an die Finanzbehörde rückerstattet.

Die Kapitalerträge aus „Meine geförderte Lebenspension“ unterliegen bei widmungsgemäßer Verwendung nicht der Kapitalertragssteuer.

7.4. Sonderausgaben (§ 18 Abs. 1 Z 2 EStG)

Beiträge für „Meine geförderte Lebenspension“ sind bei der Ermittlung des Einkommens nicht als Sonderausgaben absetzbar.

7.5. Gebühren im Sinne des Gebührengesetzes (GebG)

Die Abtretung von Leistungen aus dem Versicherungsvertrag (Zession) kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Gebührenpflicht im Sinne des § 33 TP GebG in Höhe von 0,8 % des abgetretenen Forderungswertes begründen.

7.6. Steuerinformationspflicht

Sie sind verpflichtet, uns über Ihren allfälligen Umzug ins Ausland zu informieren und uns alle Änderungen der Angaben, die für die Beurteilung der persönlichen Steuerpflicht des Leistungsempfängers relevant sein können (insbesondere österreichische und/oder ausländische Steuerpflicht und Steuernummer, Wohnsitz, Anzahl der Tage und gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland, entsprechende Daten von Treugebern) unverzüglich bekannt zu geben.

Wenn und insoweit die Gefahr einer Haftung für Steuern durch uns besteht, sind wir berechtigt, den entsprechenden Teil der Versicherungsleistung bis zum Wegfall der Gefahr einzubehalten oder an die jeweils zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden abzuführen. Wir sind nicht verpflichtet, Kosten des Leistungsempfängers, die zur Erlangung einer allfälligen Rückerstattung der abgeführten Beträge von Steuerbehörden anfallen, zu ersetzen.

8 Allgemeine Hinweise

Der Versicherungsnehmer erhält zu den vereinbarten Stichtagen Kapitalgarantie nach Punkt 4 BVB.

8.1 Informationen über die Chancen und Risiken bei Veranlagung in Investmentfonds

Bitte beachten Sie, dass Sie als Versicherungsnehmer das Veranlagungsrisiko tragen und dass bei Fondsentwicklungen nicht von gleichbleibenden Wertsteigerungen ausgegangen werden kann, weil sie in aller Regel Schwankungen unterworfen sind. Bitte beachten Sie ebenfalls, dass sich Angaben über die Fondsentwicklung auf die Vergangenheit beziehen und der Verlauf in der Vergangenheit keine Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung ermöglicht. Wird die Versicherung zu einem anderen Zeitpunkt als einem Garantiestichtag beendet, können Verluste des Fondsvermögens eintreten und der Auszahlungsbetrag aus dem Versicherungsvertrag kann auch unter der Summe der einbezahlten Beiträge oder dem Garantiewert liegen.

8.2. Investmentfonds (Wertpapierfonds)

Investmentfonds sammeln Gelder von Versicherungsnehmern mit gleichen Anlageinteressen und investieren sie nach dem Prinzip der Risikostreuung. Dies hat zur Folge, dass die Anlagespezialisten, welche die Investmentfonds betreuen, nicht nur Anleihen oder Aktien eines Unternehmens erwerben, sondern die Gelder weit gefächert in die Wirtschaft der verschiedensten Märkte investieren.

FinanceLife investiert ausschließlich in thesaurierende Fonds, das heißt, dass Erträge nicht ausgeschüttet werden, sondern im Fondsvermögen verbleiben und somit den Substanzwert erhöhen.

2703

Versicherer während der Ansparphase:

FinanceLife Lebensversicherung AG
Untere Donaustraße 21, 1029 Wien
Telefon: 0800 22 55 88, Fax: (+43 1) 2145401-3780
Internet: www.financelife.com
E-Mail: service@financelife.com
Rechtsform: Aktiengesellschaft
Sitz: Wien FN 135700 i beim Handelsgericht Wien
DVR: 0818305

Versicherer für die Pensionszusatzversicherung:

Raiffeisen Versicherung AG
Untere Donaustraße 21, 1029 Wien
Tel.: (+43 1) 211 19-0, Fax: (+43 1) 211 19-1419
Internet: www.raiffeisen-versicherung.at
E-Mail: service@raiffeisen-versicherung.at
Sitz: Wien, FN 52576v Handelsgericht Wien
DVR 0019071

8.3 Regelungen für die Schließung von Fonds oder Portefeuilles

Eine Kapitalanlagegesellschaft kann sowohl den Ankauf von Fondsanteilen verweigern als auch einen Investmentfonds schließen. Ebenso können wir aus wichtigem Grund ein Portefeuille, einen Investmentfonds oder eine Veranlagungsstrategie mit Wirkung sowohl für die Neuanlage als auch für bereits erworbene Anteile aus dem Angebot zu Ihrer fondsgebundenen Veranlagung entfernen. Ein solcher wichtiger Grund, welcher nicht in der Verantwortung des Versicherers liegt, ist insbesondere dann gegeben, wenn der Investmentfonds beziehungsweise einer der einem Portefeuille oder einer Anlagestrategie zugrundeliegenden Investmentfonds nicht mehr oder nur eingeschränkt oder nicht mehr täglich handelbar ist, der Garantiegeber ausfällt oder einem der zugrundeliegenden Fonds die Vertriebszulassung entzogen wird.

Wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt oder ist eine Veranlagung oder Weiterveranlagung aus sonstigen Gründen nicht oder nicht mehr möglich, werden wir Sie darüber informieren und die Veranlagung in einer neuen, dann zur Verfügung stehenden Veranlagungsvariante, fortsetzen.

Der Versicherungsnehmer kann die Übertragung in die Tranche II (2015) binnen 30 Tagen nach Zugang seines Polizzennachtrages widerrufen. Eine Wiederherstellung der vorherigen Veranlagung ist aufgrund des Tranchenendes der Tranche I und der damit zusammenhängenden erfolgten Veräußerung der Fondsanteile nicht mehr möglich. Im Falle eines Widerrufs werden die im Rahmen der Tranche II erworbenen Fondsanteile zum aktuellen Depotwert rückgekauft und dem Versicherungsnehmer zur Auszahlung (im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, z.B. Nachversteuerung) gebracht.

2703

Versicherer während der Ansparphase:

FinanceLife Lebensversicherung AG
Untere Donaustraße 21, 1029 Wien
Telefon: 0800 22 55 88, Fax: (+43 1) 2145401-3780
Internet: www.financelife.com
E-Mail: service@financelife.com
Rechtsform: Aktiengesellschaft
Sitz: Wien FN 135700 i beim Handelsgericht Wien
DVR: 0818305

Versicherer für die Pensionszusatzversicherung:

Raiffeisen Versicherung AG
Untere Donaustraße 21, 1029 Wien
Tel.: (+43 1) 211 19-0, Fax: (+43 1) 211 19-1419
Internet: www.raiffeisen-versicherung.at
E-Mail: service@raiffeisen-versicherung.at
Sitz: Wien, FN 52576v Handelsgericht Wien
DVR 0019071